



Tarifvertrag öffentlicher Dienst



Oktober 2005

Bezahlung nach TVöD

Gültig für: Bund West

Seit 1. Oktober 2005 gilt der neue Tarifvertrag öffentlicher Dienst (TVöD). In diesem Info wird erläutert, wie im öffentlichen Dienst des Bundes im Tarifgebiet West künftig bezahlt wird.

Bei der Bezahlung nach TVöD gibt es Unterschiede für die übergeleiteten Beschäftigten – Beschäftigte, die vor dem 30. September 2005 beschäftigt waren und deren Arbeitsverhältnis weiter besteht - und den Neueingestellten (nach 30. September 2005 eingestellt). Die Besonderheiten werden deshalb gesondert erläutert.

Weitere Informationen zum TVöD auf der Internetseite der GEW unter www.gew.de. Mitglieder der GEW erhalten Auskünfte bei ihren Landesverbänden.

Entgelttabelle TVöD (gültig ab 1. Oktober 2005)

Entgeltgruppe	Grundentgelt in Euro		Entwicklungsstufen in Euro			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	3.384	3.760	3.900	4.400	4.780	
14	3.060	3.400	3.600	3.900	4.360	
13	2.817	3.130	3.300	3.630	4.090	
12	2.520	2.800	3.200	3.550	4.000	
11	2.430	2.700	2.900	3.200	3.635	
10	2.340	2.600	2.800	3.000	3.380	
9	2.061	2.290	2.410	2.730	2.980	
8	1.926	2.140	2.240	2.330	2.430	2.493
7	1.800	2.000	2.130	2.230	2.305	2.375
6	1.764	1.960	2.060	2.155	2.220	2.285
5	1.688	1.875	1.970	2.065	2.135	2.185
4	1.602	1.780	1.900	1.970	2.040	2.081
3	1.575	1.750	1.800	1.880	1.940	1.995
2	1.449	1.610	1.660	1.710	1.820	1.935
1		1.286	1.310	1.340	1.368	1.440

Stufenaufstieg

a) Die Zeit der Tätigkeit wird für den Stufenaufstieg nur berücksichtigt, wenn die Tätigkeit ununterbrochen ausgeübt wird. Darüber hinaus sind folgende Unterbrechungen für den Stufenaufstieg unschädlich:

- Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz,
- Zeiten einer Arbeitsunfähigkeit nach § 22 bis zu 39 Wochen,
- Zeiten eines bezahlten Urlaubs,
- Zeiten eines Sonderurlaubs, bei denen der Arbeitgeber vor dem Antritt schriftlich ein dienstliches bzw. betriebliches Interesse anerkannt hat,
- Zeiten einer sonstigen Unterbrechung von weniger als einem Monat im Kalenderjahr,
- Zeiten der vorübergehenden Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit.

Zeiten der Unterbrechung bis zu einer Dauer von jeweils drei Jahren, die nicht von Satz 1 erfasst werden, und Elternzeit bis zu jeweils fünf Jahren sind unschädlich, werden aber nicht auf die Stufenlaufzeit angerechnet. Bei einer Unterbrechung von mehr als drei Jahren, bei Elternzeit von mehr als fünf Jahren, erfolgt eine Zuordnung zu der Stufe, die der vor der Unterbrechung erreichten Stufe vorangeht, jedoch nicht niedriger als bei einer Neueinstellung; die Stufenlaufzeit beginnt mit dem Tag der Arbeitsaufnahme. Zeiten, in denen Beschäftigte mit einer kürzeren als der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten beschäftigt waren, werden voll angerechnet.

Nach einer ununterbrochenen Tätigkeitszeit ^{a)} innerhalb einer bestimmten Stufe wird das Entgelt aus der jeweils nächst höheren Stufe gewährt. Für die einzelnen Stufen gelten folgende Tätigkeitszeiten

Stufe 1	im ersten Jahr nach Einstellung
Stufe 2	nach einem Jahr in Stufe 1
Stufe 3	nach zwei Jahren in Stufe 2
Stufe 4	nach drei Jahren in Stufe 3
Stufe 5	nach vier Jahren in Stufe 4
Stufe 6	nach fünf Jahren in Stufe 5 (bei Entgeltgruppen 2 bis 8).

Übergeleitete Beschäftigte

Die übergeleiteten Beschäftigten werden auf der Grundlage des Überleitungstarifvertrages-Bund (TVÜ-Bund) in den TVöD übergeleitet.

Durch die Umstellung auf das neue Tarifrecht sollen den Beschäftigten keine Verluste entstehen. Deshalb erhalten die übergeleiteten Beschäftigten ab 1. Oktober 2005 ein Gehalt, das im Wesentlichen dem entspricht, das sie im September 2005 erhalten haben. Grundlage ist die Zuordnung der für September 2005 maßgeblichen Vergütungsgruppe ^{b)} zu einer Entgeltgruppe (siehe Zuordnungstabelle) und das Vergleichsentgelt (siehe unten).

Im TVöD gibt es zurzeit noch keine Entgeltordnung, d.h. eine Vereinbarung, welche Tätigkeiten welchen Entgeltgruppen zugeordnet werden. Deshalb gilt für

Für übergeleitete Beschäftigte gelten diese Zeiträume ab dem Abschluss der Übergangsphase, d.h. in der Regel ab dem 1. Oktober 2007.

Leistungsaufstieg

Die Zeit eines Stufenaufstiegs in die Stufen 4 bis 6 kann bei erheblich über oder unter dem Durchschnitt liegenden Leistungen beschleunigt bzw. gehemmt werden. Die Entscheidung trifft der Arbeitgeber – bei Beschwerden unter Mitwirkung einer paritätischen betrieblichen Kommission.

einen Zeitraum bis Ende 2006 noch die Entgeltordnung des BAT.

Die bisher geltenden Grundvergütungs- und Ortszuschlagstabellen sowie die Regelungen über eine allgemeine Zulage gelten seit 1. Oktober 2005 nicht mehr.

Zuordnungstabelle für übergeleitete Beschäftigte

Hinweis: In den Beträgen der Entgeltgruppen 2 bis 8 sind keine Bewährungs- und Fallgruppenaufstiege abgebildet. Für diese sind besondere Besitzstandsregelungen vereinbart worden. In den Beträgen der Entgeltgruppen 9 bis 15 sind dagegen Bewährungs- und Fallgruppenaufstiege berücksichtigt.

Vergütungsgruppe BAT-O	Entgeltgruppe
I	15 Ü
I a <i>I a nach Aufstieg aus I b und I b mit ausstehendem Aufstieg nach I a</i>	15 (keine Stufe 6) 15 (keine Stufe 6) 15 (keine Stufe 6)
I b ohne Aufstieg nach I a <i>I b nach Aufstieg aus II a II a mit ausstehendem Aufstieg nach I a</i>	14 (keine Stufe 6) 14 (keine Stufe 6) 14 (keine Stufe 6)
II a ohne Aufstieg nach I b	13 (keine Stufe 6)
II a nach Aufstieg aus III <i>III mit ausstehendem Aufstieg nach II a</i>	12 (keine Stufe 6) 12 (keine Stufe 6)
III ohne Aufstieg nach II a <i>III nach Aufstieg aus IV a IV a mit ausstehendem Aufstieg nach III</i>	11 (keine Stufe 6) 11 (keine Stufe 6) 11 (keine Stufe 6)
IV a ohne Aufstieg nach III <i>IV a nach Aufstieg aus IV b IV b mit ausstehendem Aufstieg nach IV a V a in den ersten sechs Monaten der Berufsausübung, wenn danach IV b mit Aufstieg nach IV a</i>	10 (keine Stufe 6) 10 (keine Stufe 6) 10 (keine Stufe 6) 10 (keine Stufe 6 und Zuordnung zur Stufe 1)
IV b ohne Aufstieg nach IV a <i>IV b nach Aufstieg aus V a ohne weiteren Aufstieg nach IV a IV b nach Aufstieg aus V b V a mit ausstehendem Aufstieg nach IV b ohne weiteren Aufstieg nach IV a V a ohne Aufstieg nach IV b</i>	9 (keine Stufe 6) 9 (keine Stufe 6) 9 (keine Stufe 6) 9 (keine Stufe 6) 9 (keine Stufen 5 und 6, Verzögerungen in den Stufenaufstiegen nach 30.9.2007)
V b mit ausstehendem Aufstieg nach IV b V b ohne Aufstieg nach IV b V b nach Aufstieg aus V c	9 (keine Stufe 6) 9 (keine Stufen 5 und 6, Verzögerungen in den Stufenaufstiegen nach 30.9.2007) 9 (keine Stufen 5 und 6, Verzögerungen in den Stufenaufstiegen nach 30.9.2007)
V c mit ausstehendem Aufstieg nach V b V c ohne Aufstieg nach V b V c nach Aufstieg aus VI b	8 8 8
VI b mit ausstehendem Aufstieg nach V c VI b ohne Aufstieg nach V c VI b nach Aufstieg aus VII	6 6 6
VII mit ausstehendem Aufstieg nach VI b VII ohne Aufstieg nach VI b VII nach Aufstieg aus VIII	5 5 5
VIII mit ausstehendem Aufstieg nach VII VIII ohne Aufstieg nach VII VIII nach Aufstieg aus IX b	3 (keine Stufe 6) 3 (keine Stufe 6) 3 (keine Stufe 6)
IX a IX b mit ausstehendem Aufstieg nach VIII IX b mit ausstehendem Aufstieg nach IX a IX b nach Aufstieg aus X X	2 2 2 2 (keine Stufe 6) 2 (keine Stufe 6)

b) Würde bei Fortgeltung des BAT im Oktober 2005 eine Höhergruppierung oder Herabgruppierung erfolgen, wird für die Zuordnung zur Tabelle diese so berücksichtigt, als ob sie im September 2005 eingetreten ist.



Vergleichsentgelt für übergeleitete Beschäftigte

Die Vergütung vom September 2005 bildet die Grundlage für die Berechnung des Vergleichsentgeltes, mit dem die Beschäftigten in den TVöD übergeleitet werden.

In das Vergleichsentgelt fließen ein:

- Die Grundvergütung für den Monat September 2005 ^o.
- Die allgemeine Zulage.
- Der Ortszuschlag im September 2005 in Höhe der Stufe 1,5 oder Stufe 2. Wird auch der Partner übergeleitet, so fließt bei beiden der bisher gezahlte Ortszuschlag in das Vergleichsentgelt ein. Ist der andere (Ehe-)Partner weiterhin nach BAT/BAT-O oder Beamtenrecht zuschlagsberechtigt, wird bei der Überleitung nur der Ortszuschlag Stufe 1 (für Ledige) berücksichtigt. Durch die Überleitung des einen Partners in den TVöD bekommt der andere Partner Anspruch auf den vollen Zuschlag.

In das Vergleichsentgelt fließen nicht ein:

- Die im Ortszuschlag enthaltenen kinderbezogenen Anteile. Sie werden als gesonderte dynamisierungsfähige Besitzstandszulage so lange gezahlt, so lange darauf ununterbrochen ^d ein Anspruch besteht.
- Die Vergütungsgruppenzulage. Sie wird als dynamisierungsfähige Besitzstandszulage so lange weiter gezahlt wie bei

c) Würde bei Fortgeltung des BAT im Oktober ein Stufenanstieg erfolgen, wird dieser bei der Berechnung des Vergleichsentgeltes so berücksichtigt, als ob er bereits im September 2005 eingetreten ist.

d) Unschädlich ist eine Unterbrechung der Zahlung des kinderbezogenen Ortszuschlagsanteils wegen Ableistung des Grundwehrdienstes, Zivildienstes oder wegen Wehrübungen sowie die Ableistung eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres; soweit die unschädliche Unterbrechung bereits im Monat September 2005 vorliegt, wird die Besitzstandszulage ab dem Zeitpunkt des Wiederauflebens der Kindergeldzahlung gewährt.



Fortgeltung des BAT ein Anspruch darauf bestanden hätte bzw. bis zu ihrer Ablösung durch die noch zu verhandelnde neue Entgeltordnung.

Teilzeitbeschäftigte

Bei der Überleitung von Teilzeitbeschäftigten wird das Vergleichsentgelt zunächst berechnet, als wären sie im September 2005 Vollzeit beschäftigt gewesen, und anschließend wieder entsprechend der vereinbarten Teilzeitquote geteilt. Gleiches gilt für Beschäftigte, die nicht den gesamten Monat September 2005 gearbeitet haben (z.B. Frauen, deren Mutterschutz erst Mitte September endete).

Individuelle Zwischen- oder Endstufe

Übergeleitete Beschäftigte erhalten ab 1. Oktober 2005 ein Gehalt entsprechend dem Vergleichsentgelt. Dieser Betrag kann entweder zwischen den Beträgen zweier Stufen oder außerhalb der Endstufe der Entgelttabelle liegen. Er wird deshalb als individuelle Zwischen- oder Endstufe bezeichnet. Übergeleitete Beschäftigte werden mindestens der Stufe 2 der jeweiligen Entgeltgruppe zugeordnet.

Für Teilzeitbeschäftigte mindert sich der Betrag der individuellen Zwischen- bzw. Endstufe um das Verhältnis, in dem die Teilzeit zur Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten steht.

Zum 1. Oktober 2007 erfolgt der Aufstieg aus der individuellen Zwischenstufe in die nächsthöhere reguläre Stufe der Entgelttabelle. Ab diesem Zeitpunkt folgt der weitere Stufenaufstieg den Regelungen des TVöD (siehe „Stufenaufstieg“)

Beispiel für eine Überleitung:

Beschäftigte^{e)}, Vergütungsgruppe II a, vollendetes 39. Lebensjahr, verheiratet, Ehemann nicht im öffentlichen Dienst, im Ortszuschlag sind zwei Kinder berücksichtigt, allgemeine Zulage für Lehrkräfte

Grundvergütung	3.083,81 Euro
Ortszuschlag Stufe 2	672,18 Euro
allgemeine Zulage	
Lehrkräfte	42,98 Euro
Vergleichsentgelt	3.798,97 Euro

Zuordnung erfolgt lt. Zuordnungstabelle zur Entgeltgruppe 13. Für die Zeit vom 1. Oktober 2005 bis 30. September 2007 wird das

Entgelt aus der individuellen Zwischenstufe 4 + in Höhe von 3.801,97 Euro gezahlt. Zum 1. Oktober 2007 erfolgt der Stufenaufstieg in die Stufe 5, der ein Tabellenentgelt in Höhe von 4.360 Euro entspricht.

Daneben wird für die Zeit, für die ununterbrochen ein Anspruch auf kinderbezogene Ortszuschlagsanteile für zwei Kinder bei Fortgeltung des BAT bestanden hätte, der Differenzbetrag zwischen der Stufe 3 und der Stufe 2 und der Erhöhungszuschlag für das zweite Kind in Höhe von insgesamt 181,14 Euro als dynamisierungsfähige Besitzstands- zulage gezahlt.

e) Die Überleitung von Lehrkräften in den TVöD ist für den Bund noch nicht abschließend verhandelt. Die Tarifvertragsparteien haben sich zur baldigen Aufnahme entsprechender Verhandlungen verpflichtet. Bis dahin gilt die Fortzahlung des Septembarentgelts als Abschlag auf das Entgelt nach TVöD.

Neueingestellte^{f)}

Zuordnungstabelle für Neueingestellte

Da es bisher keine Entgeltordnung im TVöD gibt, werden Neueingestellte zunächst auf Grundlage des Bundesangestelltentarifs (BAT) eingruppiert. Danach wird die Vergütungsgruppe einer Entgeltgruppe zugeordnet. Die Zuordnung unterscheidet sich an einigen Stellen von der für übergeleitete Beschäftigte.

Vergütungsgruppe BAT	Entgeltgruppe
I a I b mit Aufstieg nach I a	15 (zwingend Stufe 1, keine Stufe 6) 15 (zwingend Stufe 1, keine Stufe 6)
I b ohne Aufstieg nach I a	14 (zwingend Stufe 1, keine Stufe 6)
Beschäftigte mit Tätigkeiten, die eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschul- ausbildung voraussetzen (II a mit und ohne Aufstieg nach I b)	13 (zwingend Stufe 1, keine Stufe 6)
III mit Aufstieg nach II a	12 (zwingend Stufe 1, keine Stufe 6)
III ohne Aufstieg nach II a IV a mit Aufstieg nach III	11 (zwingend Stufe 1, keine Stufe 6) 11 (zwingend Stufe 1, keine Stufe 6)
IV a ohne Aufstieg nach III IV b mit Aufstieg nach IV a V a in den ersten sechs Monaten der Berufsausübung, wenn danach IV b mit Aufstieg nach IV a	10 (zwingend Stufe 1, keine Stufe 6) 10 (zwingend Stufe 1, keine Stufe 6) 10 (zwingend Stufe 1, keine Stufe 6)

f) Hierzu gehören auch Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die zunächst zum 1. Oktober 2005 in den TVöD übergeleitet worden sind, deren Arbeitsverhältnis nach der Überleitung jedoch beendet worden ist und zwischen der Beendigung dieses Arbeitsverhältnisses und dem Beginn des neuen Arbeitsverhältnisses eine Unterbrechung von insgesamt mehr als einem Monat liegt.

IV b ohne Aufstieg nach IV a V a mit Aufstieg nach IV b ohne weiteren Aufstieg nach IV a V b mit Aufstieg nach IV b V b ohne Aufstieg nach IV b	9 (zwingend Stufe 1, keine Stufe 6) 9 (zwingend Stufe 1, keine Stufe 6) 9 (zwingend Stufe 1, keine Stufe 6) 9 (zwingend Stufe 1, Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)
V c mit Aufstieg nach V b V c ohne Aufstieg nach V b	8 8
VI b mit Aufstieg nach V c VI b ohne Aufstieg nach V c	6 6
VII mit Aufstieg nach VI b VII ohne Aufstieg nach VI b	5 5
VIII mit Aufstieg nach VII VIII ohne Aufstieg nach VII	3 (keine Stufe 6) 3 (keine Stufe 6)
IX b mit Aufstieg nach VIII IX b mit Aufstieg nach IX a X mit Aufstieg nach IX b	2 2 2 (keine Stufe 6)
Beschäftigte mit einfachsten Tätigkeiten (zum Beispiel Essen- und Getränkeausgeberinnen, Garderobepersonal, Spülen und Gemüseputzen und sonstige Tätigkeiten im Haus- und Küchenbereich, Reinigerinnen in Außenbereichen wie Höfe, Wege, Grünanlagen, Parks, Wärterinnen von Bedürfnisanstalten, Serviererinnen, Hausarbeiterinnen, Hausgehilfe/Hausgehilfin, Bote/Botin (ohne Aufsichtsfunktion) – Ergänzungen können durch Tarifvertrag auf Bundesebene vorgenommen werden	1

Kein Vergleichsentgelt für Neueingestellte

Für nach dem 30. September 2005 neu eingestellte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wird kein Vergleichsentgelt berechnet. Ihr Entgelt ergibt sich aus der Stufe der Entgelttabelle, die im Regelfall der jeweiligen einschlägigen Berufserfahrung entspricht. In den Entgeltgruppen 9 bis 15 erfolgt eine Zuordnung zur Stufe 1, soweit keine einschlägige Berufserfahrung von mindestens einem Jahr in einem früheren Arbeitsverhältnis zum Bund erworben worden ist^{g)}. In den Entgeltgruppen 2 bis 8 wird für die in der Zeit bis zum 31. Dezember 2008 erfolgenden Neueinstellungen bei einer Berufserfahrung von

g) Für die Berücksichtigung von Zeiten einer einschlägigen Berufserfahrung bei der Stufenzuordnung wird ein vorheriges Arbeitsverhältnis zum Bund vorausgesetzt, dessen Beendigung gegenüber dem Beginn des neuen Arbeitsverhältnisses zum Bund nicht mehr als sechs Monate – bei Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, die in Entgeltgruppe 13 und höher eingruppiert sind, nicht mehr als 12 Monate – zurückliegen darf.

mindestens einem Jahr das Entgelt nach der Stufe 2 gezahlt. Nach dem 31. Dezember 2008 neu eingestellte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden in der Regel der Stufe 3 zugeordnet, wenn sie über eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens drei Jahren verfügen.

Wegfall von Bewährungs- und Fallgruppenbewährungsaufstiegen

Für Neueingestellte gibt es keine Bewährungs- bzw. Fallgruppenbewährungsaufstiege mehr. Höhergruppierungen in andere Entgeltgruppen erfolgen nur, wenn (dauerhaft) eine „höherwertige Tätigkeit“ ausgeübt wird.



*Tarifvertrag
öffentlicher Dienst*



***Bund
West***

Unsere Anschriften

GEW Baden-Württemberg

Silcherstraße 7,
70176 Stuttgart
Telefon 07 1112 10 30-0,
Fax -45/55
www.gew-bw.de
info@gew-bw.de

GEW Bayern

Schwanthaler Straße 64,
80336 München
Telefon 0 89/54 40 81-0,
Fax 5 38 94 87
www.bayern.gew.de
info@bayern.gew.de

GEW Berlin

Ahornstraße 5,
10787 Berlin
Telefon 0 30/21 99 93-0,
Fax -50
www.gew-berlin.de
info@gew-berlin.de

GEW Brandenburg

Alleestraße 6a,
14469 Potsdam
Tel. 03 31/2 71 84-0,
Fax -30
www.gew-brandenburg.de
info@gew-brandenburg.de

GEW Bremen

Löningstraße 35,
28195 Bremen
Telefon 04 21/3 37 64-0,
Fax -30
www.gew-hb.de
info@gew-hb.de

GEW Hamburg

Rothenbaumchaussee 15,
20148 Hamburg
Telefon 0 40/41 46 33-0,
Fax 44 08 77
www.gew-hamburg.de
info@gew-hamburg.de

GEW Hessen

Zimmerweg 12,
60325 Frankfurt
Telefon 0 69/97 12 93-0,
Fax -93
www.gew-hessen.de
info@hessen.gew.de

GEW Mecklenburg-Vorpommern

Lübecker Straße 265a,
19059 Schwerin
Telefon 03 85/4 85 27-0,
Fax -24
www.gew-mv.de
landesverband@mvp.gew.de

GEW Niedersachsen

Berliner Allee 16,
30175 Hannover
Telefon 05 11/3 38 04-0,
Fax -46
www.gew-nds.de
E-Mail@gew-nds.de

GEW Nordrhein-Westfalen

Nünningstraße 11,
45141 Essen
Telefon 02 01/2 94 03 01,
Fax 2 94 03 51
www.gew-nw.de
info@gew-nw.de

GEW Rheinland-Pfalz

Neubrunnenstraße 8,
55116 Mainz
Telefon 0 61 31/2 89 88-0,
Fax -80
www.gew-rheinland-pfalz.de
gew@gew-rheinland-pfalz.de

GEW Saarland

Mainzer Straße 84,
66121 Saarbrücken
Telefon 06 81/6 68 30-0,
Fax -6 68 30-17
www.gew-saarland.de
info@gew-saarland.de

GEW Sachsen

Nonnenstraße 58,
04229 Leipzig
Telefon 03 41/49 47-4 04,
Fax -4 06
www.gew-sachsen.de
gew-sachsen@t-online.de

GEW Sachsen-Anhalt

Markgrafenstraße 6,
39114 Magdeburg
Telefon 03 91/73 554-0,
Fax 7 31 34 05
www.gew-lsa.de
info@gew-lsa.de

GEW Schleswig-Holstein

Legienstraße 22-24,
24103 Kiel
Telefon 04 31/55 42 20,
Fax 55 49 48
www.gew-sh.de
info@gew-sh.de

GEW Thüringen

Heinrich-Mann-Straße 22,
99096 Erfurt
Telefon 03 61/5 90 95-0,
Fax -60
www.gew-thueringen.de
info@gew-thueringen.de

GEW-Hauptvorstand

Reifenberger Straße 21,
60489 Frankfurt
Telefon 0 69/7 89 73-0,
Fax -1 02
www.gew.de
info@gew.de

GEW-Hauptvorstand

Parlamentarisches Verbindungsbüro Berlin,
Wallstraße 65,
10179 Berlin
Telefon 0 30/23 50 14 11-15,
Fax -10
info@buero-berlin.gew.de

Die GEW im Internet: <http://www.gew.de>

Bitte per Fax an den zuständigen Landesverband

Mitgliedsantrag

Bitte in Druckschrift ausfüllen.

Ihre Daten sind entsprechend den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes geschützt.

Vorname/Name

Telefon Fax

Beschäftigungsverhältnis

Straße/Nr.

E-Mail

- angestellt
 beamtet
 Honorarkraft
 in Rente
 pensioniert
 Invalidität
 Altersübergangsgeld
 arbeitslos
 beurlaubt ohne Bezüge
 teilzeitbeschäftigt mit
 ___ Std./Woche
 im Studium
 ABM
 Vorbereitungsdienst/
 Berufspraktikum
 befristet bis _____
 Sonstiges _____

Land/PLZ/Ort

Berufsbezeichnung/-ziel beschäftigt seit Fachgruppe

Geburtsdatum/Nationalität

Name/Ort der Bank

Bisher gewerkschaftlich organisiert bei von bis (Monat/Jahr)

Kontonummer BLZ

Jedes Mitglied der GEW ist verpflichtet, den satzungsgemäßen Beitrag zu entrichten und seine Zahlungen daraufhin regelmäßig zu überprüfen.
 Mit meiner Unterschrift auf diesem Antrag erkenne ich die Satzung der GEW an und ermächtige die GEW zugleich widerruflich, den von mir zu leistenden Mitgliedsbeitrag vierteljährlich von meinem Konto abzubuchen.

Tarif-/Besoldungsgruppe Bruttoeinkommen Euro monatlich

Ort/Datum Unterschrift

Betrieb/Dienststelle Träger
 Straße/Nr. des Betriebes/der Dienststelle PLZ/Ort

Vielen Dank!
Ihre GEW